Verordnung des BLW über ein Verbot der Einfuhr, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter Samen und Bohnen aus Ägypten

vom 13. Juli 2011

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),

gestützt auf Artikel 3*a* Absatz 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998[1] über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial und auf Artikel 2*a* Absatz 1 der Verordnung vom 26. Mai 1999[2] über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln,

verordnet:

Art. 1 Einfuhrverbot

Die Einfuhr und das Inverkehrbringen der im Anhang aufgeführten Samen und Bohnen mit Ursprung Ägypten und ihre Verwendung zur Aussaat oder als Futtermittel sind verboten.

Art. 2 Überprüfung des Verbots

Dieses Verbot wird auf der Grundlage der von Ägypten gegebenen Garantien sowie der in der EU oder in der Schweiz durchgeführten analytischen Untersuchungen regelmässig überprüft.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 2011.[3]

13. Juli 2011

Bundesamt für Landwirtschaft:

Bernard Lehmann

SR **916.151.4**

1 SR **916.151**
2 SR **916.307**
3 Diese Änderung wurde am 13. Juli 2011 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

Anhang
(Art. 1)

Vom Verbot betroffene Waren

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0713	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
1201.00	Sojabohnen, auch geschrotet
1209.10	Samen von Zuckerrüben
1209.2100	Samen von Luzerne
1209.9100	Samen von Gemüsen
1207.50	Senfsamen
1207.99	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
0910.9900	Bockshornkleesamen